



Region Hannover

Der Regionspräsident

53.30 Fachdienst Verbraucherschutz und  
Veterinärwesen

► **Nr. 2941 (IV) AaA**

Hannover, 22. Januar 2020

**Antwort auf Anfragen**  
**öffentlich**

Gremium	geplant für Sitzung am	Be- schluss			Abstimmung		
		Laut Vor- schlag	abwei- chend		Ja	Nein	Ent-hal- tung
Regionsversammlung							

**Schutz von Tieren bei technischen Fehlern in Mastanlagen**  
**Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 20. De-  
zember 2019**

**Sachverhalt:**

Am Beispiel des Missstandes einer Schweinemastanlage in Mardorf ist das Spannungsfeld zwischen Tierwohl und günstiger Fleischproduktion zu erkennen. In einem Betrieb in Mardorf sind von ca. 1.500 Schweinen ca. 1.260 Tiere tot aufgefunden worden. Die automatischen Fütterungs-, Tränk- und Heizanlagen seien seit längerer Zeit ausgefallen gewesen (siehe auch Berichterstattung in NP und HAZ am 18. und 19.12.2019). Vor diesem Hintergrund haben wir folgende Fragen an die Verwaltung:

1. Ist die Kontrolldichte insbesondere von Risikobetrieben mit dem derzeitig vorhandenen Personal ausreichend bemessen?

Sind Tierhaltungen aufgrund mehrfacher oder erheblicher Verstöße als „Risikobetriebe“ durch den Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen identifiziert, so werden diese in angemessenem Umfang, bezogen auf den Einzelfall und je nach Schwere der Auffälligkeiten, kontrolliert. Die Kontrollen können jedoch nicht immer verhindern, dass es erneute Verstöße gibt. Für Routinekontrollen von Nutztierhaltungen ist keine Kontrollfrequenz per Rechtsverordnung festgelegt. Risikobasiert sind aber auch Tierschutz-Routinekontrollen in den Nutztierhaltungen, weil die

zuständige Veterinärbehörde anhand verschiedener Risikomerkmale planmäßig Betriebe auswählt, die sie im nächsten Zeitraum kontrollieren möchte. Risikomerkmale sind beispielsweise die Anzahl der gehaltenen Tierarten je Betrieb oder auch relevante Befunde aus der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, die erkennen lassen, dass es im landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb Probleme mit der Tiergesundheit und dem Tierschutz gibt.

2. Wie häufig werden von der zuständigen Veterinärbehörde (Region Hannover) grundsätzlich Mastanlagen für Hennen, Junghennen, Mastgeflügel, Truthühner, Puten, Rinder, Kälber, Mastschweine, Sauen mit Ferkeln, Ferkel, Pelztierarten und Mischbestände kontrolliert?

Die Kontrollhäufigkeit ist je nach Tierart unterschiedlich:

- a) Legehennen, **Masthühner, Mastputen**: In den hier nachgefragten Großbetrieben („Mastanlagen“) erfolgt im Rahmen der Schlachttieruntersuchung im Erzeugerbetrieb bei jeder Ausstellung eine amtstierärztliche Kontrolle. Bei Masthühnern ist das 6-7 x pro Jahr der Fall.
- b) Bei **Rindermastbetrieben** gibt es keine festgelegte Kontrollfrequenz.
- c) Bei **Schweinemastbetrieben** erfolgt ca. alle 10 Jahre eine nach Tierseuchenrecht erforderliche Kontrolle. Der Zeitraum leitet sich aus dem niedersächsischen Erlass zur Durchführung der Schweinehaltungshygieneverordnung ab.

Die Kontrollen werden im Auftrag des Fachdienstes Verbraucherschutz und Veterinärwesen der Region Hannover durch den Schweinegesundheitsdienst (SGD) des Landes Niedersachsen vorgenommen. Dabei festgestellte erhebliche Tierschutzverstöße werden durch den SGD an den Fachdienst Verbraucherschutz und Veterinärwesen der Region Hannover gemeldet und dann von hier verfolgt.

- d) In der Region Hannover gibt es keine gewerbliche **Pelztierhaltung**.
- e) Die Kontrollhäufigkeit in **Mischbeständen** richtet nach der Tierart, für die der engere Kontrollabstand gilt. Beispiel: eine Rinder- und Schweinemast wäre alle 10 Jahre zu überprüfen; jedoch wird ein landwirtschaftlicher Betrieb, zu dem auch ein Masthähnchenstall gehört, nicht vollumfänglich 6 x im Jahr kontrolliert, sondern in dieser Frequenz nur hinsichtlich des Tierschutzes bei Masthühnern.

3. Wann wurden in der Mastanlage in Mardorf Kontrollen durchgeführt?

In dem zum 1.7.2019 vom jetzt verantwortlichen Tierhalter übernommenen Schweinestall waren noch keine Kontrollen durchgeführt worden.

4. Gab es Beanstandungen und wenn ja welche und wurden diese abgestellt?

s.o.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um in Zukunft Missstände dieser Art zu verhindern?

Nach jetzigem Kenntnisstand handelt es sich um einen extremen Fall von menschlichem Versagen, was auch durch häufigere Kontrollen nicht auszuschließen ist. Grundsätzlich sind jedoch häufigere (risikobasierte) Tierschutz-Routinekontrollen

von Nutztierhaltungen unter Berücksichtigung aller vorhandenen Daten geeignet, das Risiko von Verstößen zu reduzieren. Die vorhandenen Daten (Tierverluste, Schlachthofdaten etc.) lassen sich aber nur optimal nutzen, wenn sie in der schon länger auf Bundesebene geforderten Tiergesundheitsdatenbank zusammengeführt sind, so dass die Veterinärbehörde, die vor Ort für einen Erzeuger zuständig ist, auch z. B. die Schlachtier- und Fleischuntersuchungsbefunde anderenorts angesiedelter Schlachthöfe einsehen kann.

6. Seit wann existiert eine Genehmigung für die o.g. Schweinemastanlage?

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat den Stall 1 am 29.04.1999 bauordnungsrechtlich genehmigt. Den westlich angrenzenden Stall 2 hat die Stadt Neustadt a. Rbge am 18.05.2001 bauordnungsrechtlich genehmigt; diese Baugenehmigung wurde am 11.05.2004 verlängert.

7. Seit wann ist die Schweinemastanlage im Betrieb?

Der Schweinestall wurde zum 1.7.2019 vom jetzt verantwortlichen Tierhalter übernommen, er hatte für Anfang November 2019 die Einstallung der ersten Tiere gemeldet. Unter dem vorherigen Betreiber wurde der Stall seit 1999 betrieben.

8. Nach welcher Rechtsgrundlage wurde die Genehmigung erteilt und welche Mengenschwelle gilt?

Die beiden Ställe wurden bauordnungsrechtlich nach NBauO genehmigt. In Verfahren nach NBauO sind keine Mengenschwellen vorgesehen. Mengenschwellen sind nach der 4. BImSchV, Anhang 1, Nr. 7.1.7.2 vorgesehen. Es wurde kein BImSch-Verfahren durchgeführt.

9. Welche Auflagen zum speziellen Tierschutz wurden festgelegt?

Zu Auflagen in der Baugenehmigung hat die Region Hannover keine Erkenntnisse, da die Zuständigkeit hierfür im Bauordnungsamt der Stadt Neustadt am Rübenberge liegt.

10. Welche Auflagen zum Immissionsschutz und Brandschutz wurden festgelegt?

Zu Auflagen in der Baugenehmigung hat die Region Hannover keine Erkenntnisse, da die Zuständigkeit hierfür im Bauordnungsamt der Stadt Neustadt am Rübenberge liegt.

11. Wurde der „Neue Regelstandard der Region Hannover für den Brandschutz bei großen Tierhaltungsanlagen“ vom 22.12.2010 eingehalten?

Der Regelstandard wurde erst rd. 6 Jahre nach Genehmigung der Tierhaltungsanlage entwickelt.

12. Wurden beim Bau der Mastanlage naturschutz- und wasserrechtliche Auflagen gemacht?

Zu Auflagen in der Baugenehmigung hat die Region Hannover keine Erkenntnisse, da die Zuständigkeit hierfür im Bauordnungsamt der Stadt Neustadt am Rübenberge liegt.

13. Welche sind diese und sind sie umgesetzt worden?

Die Überwachung der Auflagen der Baugenehmigungen obliegt der Stadt Neustadt a. Rbge.

**Anlage(n):**